

jeden einzelnen Fall Proceß geführt sein wird, und dies wird oft mehr kosten, als die Sache werth ist; dem vorzubeugen, ist aber um so mehr unsere Pflicht, da leider mehre andere Gesetze durch ihre Undeutlichkeit unendlichen Stoff und Saamen zu Rechtsstreitigkeiten ausgestreut haben.

Staatsminister v. Reschau: Es ist schwer, gegen die Ansicht eines anerkannt tüchtigen Juristen aufzutreten. Indes erlaube ich mir, gegen dessen Amendement doch ein Bedenken aufzustellen. Die §. enthält 2 Fälle. Es beruht die Leistung entweder auf einem Privatrechtstitel oder ist unmittelbar oder mittelbar durch einen Dritten an die Staatscasse zu entrichten. Es können deshalb unzweifelhaft Differenzen entstehen, aber wohl nur in einzelnen und seltenen Fällen. Es wird deshalb wahrscheinlich in den Käufen Etwas festgesetzt sein, und schon dadurch werden viele Zweifel sich erledigen. Wenn ich aber annehme, daß bei entstehenden Proceß die oft so zweifelhafte und wichtige Frage sich herausstellt: wem die Beweislast zufällt, so scheint es, daß wir uns einen sehr großen Eingriff erlauben werden, wenn wir ohne Weiteres dem Amendement, das die Präsumtion für den Privatrechtstitel aussprechen soll, beistimmen wollten. Ich sollte doch glauben, daß es nicht gut gethan sei, durch dieses Amendement eine so wichtige Frage zu entscheiden.

Domherr D. Günther: Dagegen erlaube ich mir zu bemerken, daß in ungemein vielen Fällen das Gesetz Nichts weiter thut und zu thun hat, als die Beweislast durch Feststellung von Rechtsvermuthungen zu regeln, daß die Frage, wer den Beweis zu führen habe, oft zu den allerschwierigsten gehört, und daß es der Richter sehr dankbar anerkennt, wenn das Gesetz durch eine Präsumtion ihm über dieselbe hinweghilft. Von den auf die Contractenlehre bezüglichen Gesetzen unsers Civilrechts enthält ganz gewiß ein Drittheil Nichts weiter als Präsumtionen oder Bestimmungen, wem im Zweifelsfalle die Beweislast zufallen oder was im einzelnen Falle ohne Beweis für wahr angenommen werden solle.

Staatsminister v. Reschau: Ich gebe gern zu, daß es für die erkennenden Behörden erwünscht sein kann, wenn feststeht, wem die Beweislast zufalle; allein ich erlaube mir das Bedenken: ob es im vorliegenden Falle wohl gerecht ist, die gedachte Präsumtion auszusprechen und mithin auch über die Beweislast zu bestimmen. Nach dem mir inwohnenden Gefühl habe ich ein großes Bedenken gegen diesen Zusatz, nämlich dagegen, ob er wohl gerecht sei.

Fürst v. Schönburg: Bei der Schwierigkeit, sofort über das Amendement einen Beschluß zu fassen, würde ich anheimgeben, ob es nicht besser sei, der Deputation zu übertragen, nochmals zu berathen, ob und was über diesen Punkt festgesetzt werden möchte.

Referent Bürgermeister Schill: Ich muß es der Kammer überlassen, welchen Beschluß sie fassen will. Meinerseits muß ich nochmals darauf hinweisen, daß ich in der That nicht wüßte, welche andere Fassung, als die vorgeschlagene, angenommen werden könnte. Die Deputationen haben sich über diese Fassung mehrfach berathen, und sind auf die einzige Abänderung gekommen,

welche das Deputationsgutachten nachweist. Ich muß aber auch auf das Bedenken des Herrn Finanzministers gegen das Amendement des Domherrn Günther hinweisen, welches ich vollkommen theile, und hinzufügen, wie ein Verpflichteter dazu kommen soll, den Beweis zu führen, daß seine Abgabe, die er in dem Glauben gegeben hat, daß sie als ein Theil der Abgabe gelten solle, nicht als eine solche angesehen werde. Eine solche Präsumtion kann nicht ohne weitere Thatsachen hingestellt werden. Ein Grundstück ist gekauft oder angenommen worden ohne Kaufgeld oder für ein geringes Kaufgeld und eine bedeutende Abgabe unter dem Titel einer Staatsabgabe; dann wird die Präsumtion gegen ihn sprechen. Denken Sie sich aber, daß er das Grundstück nach dem Werthe bezahlt hat, und überdies noch eine Abgabe als Beitrag zur Grundlast gibt. Hier soll er auch beweisen, daß er sie nicht als eine Privatabgabe, sondern als einen Beitrag zur Grundabgabe gegeben habe. Ich könnte mich nicht damit einverstanden, die Präsumtion auszusprechen. Nur der concrete Fall kann nachweisen, für welche Art eine Präsumtion spricht. Wir wollen gewiß in der Kammer keine Unbilligkeit aussprechen, und diese scheint nicht ganz ausgeschlossen, wenn wir gegen irgend einen Theil eine Präsumtion statuiren.

Bürgermeister Hübler: Ich muß dem Referenten beitreten, und kann versichern, daß §. 7 in den Deputationen der sorgfältigsten Berathung unterlegen hat, so daß, wenn sie auch nochmals an dieselben zurückkäme, ihr kaum eine andere Fassung zu geben sein wird. Mir scheint die Fassung klar und ohne alle Gefährde für den Berechtigten, wie für den Verpflichteten. Sie kann so wenig zu einer Verletzung der Rechte des Einen wie des Andern führen. Es wird unmöglich sein, eine Fassung zu schaffen, welche für alle denkbare concrete Fälle zugleich die Entscheidung abgibt. Wenn sich streitige Fälle der angeführten Art herausstellen, wird, wie ich schon bemerkt habe, Vereinigung der Interessenten oder rechtliche Entscheidung eintreten. Gegen den Günther'schen Antrag habe ich mich bereits erklärt, und kann nicht glauben, daß er bei einer nochmaligen Erwägung in der Deputation Anklang finden sollte.

Vizepräsident v. Carlowitz: Ich finde den Vorschlag Sr. Durchlaucht des Fürsten Schönburg sehr beachtungswerth. Die Deputationen werden zwar schwer eine andere Fassung finden, aber es kommt auch schon darauf Etwas an, sich klar zu werden, ob man den Antrag des Domherrn Günther annehmen könne oder nicht. Morgen werden ohnedies die Deputationen zusammenkommen, um über eine hier einschlagende Petition zu berathen. Da kann nun die Frage zugleich mit aufgenommen werden, ob es angemessen sei, dem Amendement des Domherrn Günther beizupflichten, obwohl ich, wenn es heute zur Abstimmung kommen sollte, ihm beizutreten bereits entschlossen bin.

Bürgermeister Bernhards: Wenn der Vorschlag Sr. Durchlaucht, wie ich hoffe, angenommen wird, so würde die Deputation mit in Erwägung ziehen können, ob vielleicht gar keine Ungewißheit mehr über den vielbesprochenen Gegenstand vorhanden sein könne. Es ist jedem Besitzer eines steuerfreien Grundstücks nach der Amendmentung zu seiner Zeit eine Urkunde mitgetheilt